

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

270 (15.11.1885)

Beilage zu Nr. 270 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. November 1885.

Badischer Landtag.

Vortrag

des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für die Jahre 1886 und 1887.

Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1886 und 1887 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Vorlage enthält gemäß der in den letzten Jahren beachteten Uebung, neben den Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungszweige den Entwurf des Finanzgesetzes und die zur Beurteilung im Einzelnen erforderlichen Beilagen: den Entwurf des Haushalts-Etats für die allgemeine Staatsverwaltung, die Nachweisung über die aufrechterhaltenen Restbeträge von außerordentlichen Ausgabe- und Einnahmeverwilligungen, nach dem Stand am Schluß des vergangenen Jahres, einschließend der im laufenden Jahr bewilligten Administrativkredite, den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die kommende Budgetperiode, sodann die Zusammenstellung der Spezial-Etats für die verschiedenen Verwaltungszweige, soweit dieselben bis jetzt gefertigt sind, endlich den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die verschiedenen Zweige der Eisenbahn-Betriebsverwaltung und für die Bodensee-Dampfschiffahrt.

Ein Anlaß, in irgend einem wesentlichen Punkte von denjenigen Normen abzuweichen, welche bei Fertigung und Berathung der gleichartigen Vorlagen des vorigen Landtags als zweckmäßig erkannt wurden, hat sich nicht geboten. Nur war man darauf bedacht, noch mehr als es bisher geschah, den Vorschriften des mit Beginn der laufenden Budgetperiode in Kraft getretenen Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 Rechnung zu tragen; beispielsweise ist durchweg eine schärfere und folgerichtigeren Scheidung der sächlichen Ausgaben von dem persönlichen Aufwand versucht worden, vorwiegend in der Absicht, Ihnen sowohl als den Rechnungsabhör-Behörden eine eingehendere Prüfung und Kontrolle der Anforderungen und Verwendungen zu ermöglichen.

Für die formelle Behandlung des Remunerationswesens sind ausschließlich die von Ihnen auf dem vorigen Landtag über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse maßgebend gewesen.

Das auf dem Landtag 1875/76 vereinbarte Gehaltsregulativ sollte nach dem vorliegenden Bedürfnis in einem untergeordneten Punkte eine Aenderung erfahren; ein diesem Zweck entsprechender Antrag nebst Begründung ist den Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungszweige vorausgeschickt.

Das sachliche Ergebnis der Budgetaufstellung konnte von mir vor zwei Jahren als ein im Allgemeinen günstiges bezeichnet werden. Ich bedauere, eine gleiche Erklärung diesesmal, mit Bezug auf den Abschluß der Voranschläge für die nächsten beiden Jahre, nicht abgeben zu können. Daß zur Herstellung des Gleichgewichts in den veranschlagten Ausgaben und Einnahmen eine außerordentliche Vorkehr, nämlich die Entnahme eines Zuschusses aus der Amortisationskasse, nöthig fällt, ist Ihnen bereits bekannt; dieser Zuschuß wird eine nicht unbedeutende Höhe erreichen und ist, was für Ihre Beurteilung der Sachlage von besonderem Gewicht sein muß, in der Hauptsache veranlaßt durch Verhältnisse und Umstände, die ich leider nicht als bloß vorübergehende zu bezeichnen vermag.

Wie es kommt, daß nach dem erfreulichen Ausblick auf fortschreitende Besserung der Lage unserer Finanzen, den ich Ihnen vor zwei Jahren an dieser Stelle eröffnen konnte, nunmehr eine so wenig erwünschte Gestaltung des Staatshaushalts zu konstatieren ist, bitte ich Sie der nachfolgenden Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Budgetaufstellung zu entnehmen.

Ich wende mich zunächst zu den Ausgaben.

I. Ausgabe.

Nach dem Finanzgesetz vom 29. März 1884 in Verbindung mit den Nachträgen vom 22. und 29. Juni 1884 sind die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1885 auf 39,291,083 M. veranschlagt.

Nach der am Schluß der Spezialbudgets beigefügten Hauptübersicht (VI. Abtheilung des dritten Beilagenheftes Seite 8) werden für die Budgetperiode 1886/87 an ordentlichen Ausgaben durchschnittlich für ein Jahr angefordert 42,242,133 "

sonach jährlich mehr 2,951,050 M. Von dieser Mehrforderung entfallen auf die Etats des

Staatsministeriums 2,292,723 M.
Ministeriums des Innern 371,486 "
Finanzministeriums 290,403 "
der Oberrechnungskammer 1,461 "

zusammen 2,956,073 M.
während für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 5,023 "

weniger verlangt werden; Rest obige 2,951,050 M.

Die Mehrforderung bei dem Staatsministerium mit 2,292,723 M. setzt sich aus einem Mehraufwand von 2,302,833 M. und einem Minderaufwand (an den Zoll-averfen für ausgeschlossene Landestheile) von 10,110 " zusammen. Der Mehraufwand wiederum wird namentlich veranlaßt durch die gesetzliche Erhöhung einer Apanage um 51,429 M., durch Steigerung des Aufwandes für den Landtag um 14,506 M. und für Orden um 7243 M., in der Hauptsache aber durch das ungewohnt starke Anwachsen der Matrifularbeiträge. Die dem Reichstag vorzulegenden Etats sind zwar noch nicht endgiltig abgeschlossen; allein nach dem bis jetzt bekannt gewordenen wird für Baden auf eine Ausgabe von 7,234,600 M. zu rechnen sein, sonach gegenüber unserem Budgetsatz für 1885 mit 5,005,269 "

auf eine Erhöhung unseres Matrifularbeitrags um jährlich 2,229,331 M. wobei in beiden verglichenen Zahlen der Antheil der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse an den Postüberschüssen mit dem gleichen Betrag von 390,000 M. enthalten ist.

Es wird wohl zur Deutlichkeit des Bildes beitragen, wenn ich aus der Darlegung der Veränderungen, die bei den Einnahmen zu erwarten sind, jetzt schon einen Punkt vorwegnehme: die Höhe der uns aus der Reichskasse zufließenden Einnahmeantheile. In der vorigen Reichstags-Session sind Novellen zu dem Zolltarif-Gesetz und zu dem Gesetz über die Reichs-Stempelabgaben beschlossen worden, von denen man als eine der hauptsächlichsten Wirkungen die Steigerung des Ertrags an Zöllen und an Stempelabgaben hofft. Die Schätzungen über das Maß dieser Steigerung, welche übrigens nach der Natur der Dinge nur ein unsicheres Resultat liefern können, ergeben für Baden als Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer eine Summe von 4,464,220 M. sonach gegenüber unserem bisherigen Budgetsatz von 2,853,925 "

ein Mehr von 1,610,295 M. und als Antheil an der Reichs-Stempelabgabe einen Betrag von 776,720 M. oder (gegen seitherige 420,380 M.) mehr 356,340 "

immerhin machen diese beiden Mehrbeträge zusammen nur 1,966,635 " aus, bleiben daher hinter der Erhöhung des Matrifularbeitrags um 2,229,331 "

noch um jährlich 262,696 M. zurück.

Nach dieser, wegen des Zusammenhangs der bezüglichen Ausgaben und Einnahmen erforderlich gewesenem Bemerkung fahre ich fort in der Erläuterung des Mehr- und Minderaufwandes.

Der Mehraufwand bei dem Ministerium des Innern mit 371,486 M. setzt sich aus einer Mehrerausgabe von 392,786 M. und einer Wenigererausgabe von 21,300 " zusammen

Höhere Anforderungen werden beispielsweise gestellt bei dem Etat des Ministeriums selbst, besonders wegen Vermehrung des Personalstandes 10,744 M. für Bezirksverwaltung und Polizei (wegen Vermehrung und Verrückung von Beamten und Angestellten, besonders auch bei der Lokalpolizei, dann wegen der Landarmenpflege und dergleichen) im Ganzen 109,048 M. oder nach Abzug einer gleichartigen Wenigererausgabe noch 98,117 "

ferner wegen Verstärkung und Verrückung des Gendarmeriepersonals 25,043 " sodann für die drei Heil- und Pflegeanstalten 72,408 "

darunter 26,814 M. erstmalig wegen der auf 1. Oktober 1887 zu eröffnenden Anstalt bei Emmendingen, für Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft 54,209 M. endlich für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 75,325 "

Die Ausgabenerhöhung bei dem Finanzministerium mit 290,403 " ist aus Mehranforderungen von zusammen 308,233 " und Minderausgaben im Betrag von 17,830 " entstanden.

Die letzteren betreffen fast ausschließlich die Salinenverwaltung.

Der Mehraufwand vertheilt sich im Wesentlichen auf die Baubehörden mit 6,305 M. die Domänenadministration mit 49,493 " die Steuerverwaltung mit 144,240 " (hier stehen einem Mehraufwand von 221,175 M. besonders als Folge erhöhter Kataster- und Kontrollkosten Minderausgaben von 76,935 M., namentlich wegen Verminderung des mit den Justiz- und Polizeigefällen zusammenhängenden Aufwandes gegenüber), dann auf die Zollverwaltung, wegen nöthiger Personalvermehrung, wegen Erhöhung des Pensionsaufwandes und dergleichen, mit 35,926 M. endlich auf den allgemeinen Pensionsfond mit 55,520 "

Der Minderaufwand bei dem Ministerium der

Justiz, des Kultus und Unterrichts setzt sich aus einer Erhöhung der Anforderungen um 203,882 M. und aus einer Verminderung derselben um 208,905 " zusammen.

Unter den erhöhten Anforderungen sind besonders jene für die verschiedenen Zweige der Unterrichtsverwaltung zu erwähnen, wofür ein Mehraufwand von jährlich 161,083 M. vorgesehen ist.

Dagegen sind die Ausgaben auf einen geringeren Betrag veranschlagt, z. B. bei der Rechtspflege im Allgemeinen, namentlich wegen des Rückgangs der Vollstreckungskosten und der Gefangenenstände, mit 69,560 M. und bei den Strafanstalten, theils wegen Verminderung des Gefangenenstandes, theils wegen sonstiger Ersparnisse, mit 113,339 M.

Im außerordentlichen Etat sind für die kommende Budgetperiode folgende neue Anforderungen vorgesehen: beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 2,177,950 M. beim Ministerium des Innern 2,902,852 " beim Finanzministerium 669,200 " zusammen 5,750,002 M.

Diesem Betrag stehen als außerordentliche Einnahmen gegenüber: bei dem Ministerium des Innern 87,940 M. beim Finanzministerium 666,920 " zusammen 754,860 "

so daß ein Aufwand von restlichen 4,995,142 M. verbleibt.

Von dem außerordentlichen Aufwand im Etat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind zu erwähnen: für Neubau und Erweiterung von Amtsgerichts-Gebäuden und Amtsgefängnissen 365,700 Mark, für Bauherstellungen bei den Strafanstalten 25,800 M., für Aufbesserung gering beförderter Kirchen-dienner 812,000 M., für Baulichkeiten im Interesse der drei Hochschulen und an außerordentlicher Erhöhung der Staatsdotationen an dieselben 908,390 M., desgleichen für Mittel- und Volksschulen 18,000 M., endlich im Etat der Wissenschaften und Künste 48,000 M.

Im Ressort des Innern sind unter Anderem angefordert 160,000 M. zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen, 78,300 M. als einmaliger Aufwand wegen der Landarmenpflege, 25,000 M. zu Bauherstellungen in einem Amtshaus, 10,000 M. Baukosten-Beitrag an eine Anstalt für schwachsinrige Kinder, 1,150,000 M. als zweite Rate des Bauaufwandes für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, 340,000 M. als ungefähre Kosten eines neuen Kunstgewerbeschul-Gebäudes, 36,000 M. in mehreren Abtheilungen für Förderung der Landwirtschaft, endlich 1,072,952 M. für Wasser- und Straßenbau, darunter 567,152 M. für verschiedene Straßenbauten und 250,000 Mark als erste Rate eines auf 800,000 M. veranschlagten Aufwandes zur Zustandsetzung des Mannheimer Floßhafens. — Von den außerordentlichen Einnahmen mit 87,940 M. gehören allein 85,440 M. dem Etat der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung an.

Von dem außerordentlichen Aufwand, welcher im Spezialbudget des Finanzministeriums erscheint, bezieht sich der kleinere Theil mit 182,280 M. fast ausschließlich auf Beschaffung, Umbau und Entwässerung von Dienstgebäuden, der Rest mit 486,920 M. betrifft verschiedene Ausgaben zu Lasten des Grundstocks, denen als Ersatz des letzteren eine gleich große Einnahme gegenübersteht. Im übrigen bestehen die außerordentlichen Einnahmen in dem vom Reich zu leistenden Ersatz von Kasernenbaukosten.

II. Einnahme.

Für das Jahr 1885 sind die ordentlichen Einnahmen nach dem Finanzgesetz vom 29. März 1884 auf 41,168,960 M. veranschlagt, dagegen nach dem vorliegenden Budget für die kommende Periode auf einen durchschnittlichen Jahresbetrag von 42,838,637 "

sohin auf einen Mehrbetrag von jährlich 1,669,677 M. Diese Erhöhung des Voranschlags der Einnahmen ist ausschließlich auf die im Etat des Staatsministeriums eingestellten Mehreinnahmen aus Zoll- und Tabaksteuer-Ueberschüssen und an Reichs-Stempelabgaben mit zusammen 1,966,635 M.

zurückzuführen, deren ich schon vorhin im Zusammenhang mit den in noch höherem Maße gesteigerten Matrifularbeiträgen gedacht habe.

Alle übrigen Ressorts weisen einen Rückgang der Einnahmen auf, das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts um 71,256 M. das Ministerium des Innern um 184,217 " das Finanzministerium um 41,485 "

zusammen um 296,958 " Differenz wie oben 1,669,677 M.

Die Einnahmeverminderung bei dem Ministerium der

Justiz, des Kultus und Unterrichts im Betrag von 71,256 M. setzt sich zusammen aus einer Mehreinnahme von 21,650 M. bei der eigentlichen Justizverwaltung, namentlich wegen Zunahme der Strafverfolgungskosten und Geldstrafen, und einer Mindereinnahme von 92,906 M. bei den Strafanstalten, welche mit der Ausgabeverminderung bei diesem Verwaltungszweig zusammenhängt.

Bei dem Ministerium des Innern wird eine Vermehrung der Einnahmen um 109,209 M., namentlich aus der Verwaltung der Heil- und Pflanzanstalten und des polizeilichen Arbeitshauses, erwartet, und eine Verminderung der Einnahmen um 293,426 M., wobei der Wegfall der bisher von den Kreisen geleisteten Beiträge zur Straßenunterhaltung von erheblichem Einfluß ist.

Die Wenigereinnahme des Finanzministeriums mit 41,485 M. setzt sich aus einem Anwachsen der Einkünfte um 244,811 M. und einem Rückgang derselben um 286,296 M. zusammen.

Günstigere Abschlüsse weisen auf die Domänenverwaltung, namentlich wegen erwarteter Zunahme des Holzpreises, mit 185,110 M. Sodann die Zollverwaltung in Folge Vermehrung der Privatlager und erhöhter Einnahmen aus Pachtzinsen, mit 31,077 M. endlich die Allgemeine Kassenverwaltung mit 28,624 M.

Ungünstiger dagegen schließen ab die Steuer- und die Salinenverwaltung. Bei der letzteren ist, wegen der ungünstigen Lage des Salzmarktes als Folge vermehrter Konkurrenz, die Einnahme um einen Jahresbetrag von 146,354 M. niedriger veranschlagt.

In dem wichtigen Budget der Steuerverwaltung zeigt sich, abgesehen von den verschiedenen Einnahmen mit 16,636 M. mehr, nur bei den direkten Steuern eine Erhöhung des Budgets, und zwar um 336,115 M. als Folge des erhöhten Standes der Steuerkapitalien in den für die Veranschlagung maßgebenden Normaljahren; die Einführung der Einkommensteuer ist auf die Berechnung des Budgetsages ohne Einfluß. Dagegen zeigt sich ein Rückgang bei den indirekten Abgaben mit 89,043 M.

(herrührend von Verminderung der Weinsteuern, Schlachtvieh- und Immobilienaccise um 278,502 M. und Zunahme der Bier- und Branntweinsteuer um 189,459 M.), ein fernerer Rückgang auch bei den Justiz-, Polizei- und Forstgerichts-Gebühren mit 402,747 M.

Die Verminderung der Einnahmen um 491,790 M. verglichen mit der Vermehrung um 352,751 M. ergibt eine restliche Abnahme um jährlich 139,039 M.

Wenn auch gehofft werden darf, daß das Rechnungsergebnis bei den Verbrauchs- und Verkehrsabgaben sich besser gestalten wird, als der nach langjähriger Übung berechnete Voranschlag, so kommt andererseits in Betracht, daß der seit einigen Jahren wenigstens vom finanziellen Standpunkt aus zu bebauende Rückgang der Justiz- und Polizeigebühren noch immer nicht zum Stillstand gekommen ist und daher bei diesem Titel noch ein weiterer Ausfall zu erwarten steht.

In schärferer Beleuchtung erscheint das Bild, das ich Ihnen soeben vorgeführt habe, wenn ich den Unterschied zwischen den in einem Spezialbudget zusammengefaßten ordentlichen Ausgaben und Einnahmen feststelle und diese Differenzbeträge, also die reine Ausgabe bzw. die reine Einnahme für jedes der fünf Spezialbudgets mit den entsprechenden Beträgen des Voranschlags für 1885 in Vergleich setze.

In allen Budgets, mit Ausnahme jenes des Finanzministeriums, haben wir es mit einer Netto-Ausgabe zu thun; dieselbe hat sich gegen das Vorjahr durchweg vergrößert, theilweise sogar in recht erheblichem Maße.

Das Budget des Staatsministeriums hatte für 1885 eine reine Ausgabe von 3,732,665 M. vorgezogen, jetzt hat es eine solche von 4,058,753 M., also von 326,088 M. mehr, herrührend in der Hauptsache aus unseren finanziellen Beziehungen zum Reich.

Das Budget für Justiz, Kultus und Unterricht hatte letztmals eine reine Ausgabe von 7,391,712 M., weist aber jetzt eine solche von 7,457,945 M. nach, also 66,233 M. jährlich mehr. Speziell in den Etats für Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste ist eine Erhöhung des reinen Aufwandes um gegen 170,000 M. jährlich vorgezogen, welcher indessen eine Abnahme des Aufwandes im Uebrigen gegenübersteht.

Der Nettoaufwand beim Ministerium des Innern betrug nach dem letzten Budget 6,917,386 M., soll aber in der nächsten Periode jährlich 7,473,089 M., oder 555,703 M. mehr betragen, wovon allein 357,163 M. auf die der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehenden Verwaltungszweige entfallen.

Die Steigerung des reinen Aufwandes bei der Oberrechnungskammer um 1461 M. ist die Folge nothwendiger Befolgungserhöhungen.

Der Erhöhung des Nettoaufwandes bei den vorgenannten Verwaltungszweigen, den eigentlichen Ausgabeverwaltungen, sollte zur Herstellung des Gleichgewichts eine entsprechende Erhöhung der Netto-Einnahme bei der eigentlichen Einnahmeverwaltung, nämlich im Budget des Finanzministeriums gegenüber stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall; vielmehr kann der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben dieses Budgets, welcher für 1885 20,008,556 M. beträgt, für 1886/87 nur auf 19,676,668 M. veranschlagt werden. Der Rückgang des Einnahmehüberschusses um jährlich 331,888 M. findet seine Erklärung besonders in der Verminderung der Reineinnahme aus Justiz- und Polizeigebühren und aus dem Salinenbetrieb und in dem Anwachsen der Pensionenlast, denen die mäßige Erhöhung der Reineinnahme bei den direkten Abgaben und den Domänengebühren im Betrage nicht gleichkommt.

Dadurch, daß dieser Rückgang der Netto-Einnahmen des Finanzministeriums zu der vorhin konstatirten Zunahme des Netto-Aufwandes hinzutritt, ergibt sich ein um jährlich 1,281,373 M. ungünstigerer Abschluß des ordentlichen Etats für 1886/87 im Vergleich zu jenem für 1885.

III. Gesamtergebnis des Voranschlags.

Sie haben aus dem Vorgetragenen ersehen, daß der ordentliche Etat der kommenden Budgetperiode, im Vergleich zu dem Voranschlag für 1885, ein Anwachsen der Ausgaben um 2,951,050 M. der Einnahmen aber um nur 1,669,677 M.

aufweist, daß also der Aufwand um einen Betrag von jährlich 1,281,373 M. mehr zugenommen hat als die Deckungsmittel.

Wenn Sie statt dessen das in dem Finanzgesetz zusammengefaßte Ergebnis der Veranschlagung für die beiden Jahre der laufenden Budgetperiode in Vergleich setzen mit dem Abschluß des ordentlichen Etats für 1886 und 1887, so finden Sie für die Periode 1884/85 einen Einnahmehüberschuß im ordentlichen Etat von 82,215,530 M. weniger 78,476,062 M. = 3,739,468 M. für die nächste Periode dagegen von 85,677,274 M. weniger 84,484,266 M. = 1,193,008 M.

sonach für das jetzt vorliegende Budget eine Verschlechterung um 2,546,460 M.

Daß diese ungünstigere Gestaltung des ordentlichen Etats, welche hiernach einen Betrag von mehr als 2 1/2 Mill. Mark ausmacht, die Bilanzirung des Budgets erheblich erschweren muß, liegt auf der Hand. Zwar kann den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen früherer Jahre noch ein Betrag von nahezu anderthalb Millionen (genau 1,447,981 M. 7 Pf.) entnommen werden, allein, auch hiernach erreichen die verfügbaren Deckungsmittel nur die Summe von (1,193,008 M. zuzüglich 1,447,981 M. 7 Pf. =) 2,640,989 M. 7 Pf. und es ist deshalb, da die außerordentlichen Ausgaben aufrestliche 4,995,142 M. — veranschlagt sind, ein Defizit in Höhe von 2,354,152 M. 93 Pf. zu konstatiren, dessen Uebernahme auf die Amortisationskasse in den Ihnen bekannten Verhältnissen, die eine Erhöhung der direkten Abgaben im gegenwärtigen Augenblick unthunlich erscheinen lassen, ihre ausreichende Rechtfertigung finden wird.

Ist dieser Abschluß im Ganzen auch keineswegs ein erfreulicher zu nennen, so dürfen Sie doch nicht übersehen, daß wenigstens im ordentlichen Etat die Ausgaben noch um ein Namhaftes hinter den Einnahmen zurückbleiben. Jedenfalls aber glaube ich Ihres Einverständnisses sicher zu sein, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß im nächsten Budget es unserer vereinigten Bemühungen gelingen werde, durch Anwendung größter Vorsicht bei Inanspruchnahme der staatlichen Geldmittel und durch weise Bemessung aller, insbesondere auch der außerordentlichen Ausgaben, das für die solide Grundlage unserer Staatsfinanzen unentbehrliche und gewohnte Gleichgewicht wiederherzustellen.

Gesekzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar, und Februar 1886 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch den nachfolgenden Artikel und durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Art. 2. Der Abgabesatz beträgt:

- a. für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer 18,5 Pf. von je 100 M. Steuerkapital,
- b. für die Kapitalrenten-Steuer 11 Pf. von je 100 M. Steuerkapital,
- c. für die Einkommensteuer 2 M. 50 Pf. von je 100 M. Steueranschlag.

Art. 3. Wenn und insoweit in dem Finanzgesetz für die Jahre 1886 und 1887 die in Artikel 2 bestimmten Abgabesätze für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, die Kapitalrenten-Steuer und die Einkommensteuer für das Jahr 1886 nicht beibehalten werden sollten, hat eine Ausgleicung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Art. 4. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung.

Der vorliegende Gesekzentwurf ist in erster Reihe veranlaßt durch die Nothwendigkeit, in der bisher üblichen Weise für den geordneten Fortgang des Staatshaushaltes zu sorgen, indem der Regierung zur Festlegung des Steuerinzugs Vollmacht erteilt wird.

Die einareifenden Aenderungen, welche unser System direkter Steuern mit dem Beginn der neuen Budgetperiode erfährt, machen es indessen unmöglich, sich einfach auf eine Ermächtigung zur Weitererhebung der Steuern nach Maßgabe der letzten Bewilligung zu beschränken. Am 1. Januar nächsten Jahres tritt vor Allem das Einkommensteuer-Gesek in volle Wirksamkeit, nachdem zum Besue der Steuerveranlagung für 1886 einzelne Vorschriften desselben schon seit Anfang des laufenden Jahres in Vollzug gesetzt worden sind. Außerdem verliert ein nicht unbedeutender Theil der Vorschriften über Festlegung und Erhebung der direkten Abgaben auf den genannten Zeitpunkt seine gesetzliche Geltung: die bisherige Gewerbesteuer ist künftig auf die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals beschränkt, so daß die Besteuerung des landwirtschaftlichen Gewerbes fernerhin ebenso wenig mehr stattfindet, als die Heranziehung des persön-

lichen Verdienstes der Gewerbetreibenden und des Berufseinkommens der Beamten zc. zur Gewerbesteuer.

Der Steuerinzug auf der so geschaffenen Grundlage hat nach gesetzlicher Vorschrift im kommenden Monat Dezember zu beginnen. Es ist daher nicht zu umgehen, jetzt schon eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Abgabesätze von Beginn der neuen Budgetperiode an von den alsdann in Geltung stehenden direkten Steuern erhoben werden sollen. Diese Entscheidung wird im Hinblick auf die Nothwendigkeit, daß im Finanzgesetz die Steuererhebung anderweitig bestimmt werden, nur als eine vorläufige anzusehen sein; wegen der in diesem Fall etwa nöthigen Ausgleichung der zu viel oder zu wenig erhobenen Beträge ist in Artikel 3 des Gesekentwurfes Vorkehr getroffen.

Der vorletzte Artikel des Einkommensteuer-Gesekes vom 20. Juni 1884 bestimmt:

„Das Erträgnis der Einkommensteuer wird nach Deduktion des durch das gegenwärtige Gesek bedingten Ausfalls von direkten Steuern erhoben werden sollen. Diese Entscheidung wird im Hinblick auf die Nothwendigkeit, daß im Finanzgesetz die Steuererhebung anderweitig bestimmt werden, nur als eine vorläufige anzusehen sein; wegen der in diesem Fall etwa nöthigen Ausgleichung der zu viel oder zu wenig erhobenen Beträge ist in Artikel 3 des Gesekentwurfes Vorkehr getroffen.“

Daß an dieser Vorschrift während der kommenden Budgetperiode, in welcher die Erhebung der direkten Abgaben erstmals auf der neuen Grundlage erfolgen wird, thatsächlich festzuhalten sei, ist der Großh. Regierung nicht zu empfehlen, wenn gleich bei der voraussetzlichen Gestaltung der Finanzlage in der kommenden Budgetperiode eine Steigerung des Steuererträgnisses in seiner Gesamtheit sich sehr wohl begründen ließe.

Dem Sinne nach verlangt jene Bestimmung, daß das Aufbringen an direkten Steuern das gleiche sein soll, wie es in dem Budget erschienen wäre, wenn die Gesekgebung jene Aenderungen nicht gebracht hätte, und es ist demgemäß in dem Voranschlag der Steuerverwaltung derjenige Betrag in Einnahme vorgezogen, welcher nach der bisher bei der Veranschlagung üblichen Berechnungsweise sich ergibt (vergl. Budget für 1886/87 Abth. IV S. 70 71), nämlich:

Grund- und Häusersteuer, nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 2,274,012,70 M. Steuerkapital (1,485,164,580 M. Grund- und 788,847,490 M. Häusersteuer-Kapital) zu 26 Pf. von 100 M. 5,912,431 M.

Erwerbsteuer. Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1885 aus 1,179,313,900 M. Steuerkapital zu 26 Pf. von 100 M. 3,066,216 M.

Siezu:

Erwerbsteuer nach Art. 26 und 27 des Gesekes nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1882/84	75,207 „
Erwerbsteuer von Wandelagern und Waarenversteigerungen desgleichen	1,828 „
Erwerbsteuer-Lohn desal.	47,517 „
Gewinnantheil von der Badischen Bank nach dem durchschnittlichen Ertragsfuß für die Geschäftsjahre 1882/84	14,461 „ 3,205,229 „

Kapitalrenten-Steuer. Rechnungsergebnis von 1884 (einschließlich Kapital-Rentensteuer-Rücktrag) 1,444,008 „

Wenn der Steuerertrag nicht anlässlich der Einführung der Einkommensteuer eine Verminderung erfahren soll, so muß daneben auf die dauernden Mehrkosten wegen dieser Abgabe mit rund 67,500 M. Rücksicht genommen werden, indem man auch für diese Deduktion beschafft.

Von den in der Gesamtsomme von 10,629,168 M. enthaltenen Beträgen wird ein Theil im Wesentlichen mit den in obigem Voranschlag eingestellten Summen auch künftig zur Erhebung gelangen, nämlich

- a. Erwerbsteuer nach Artikel 26 und 27 mit 75,207 M.
 - b. Erwerbsteuer von Wandelagern und Waarenversteigerungen mit 1,828 „
 - c. Erwerbsteuer-Lohn mit 47,517 „
 - d. Gewinnantheil von der Badischen Bank mit 14,461 „
- zusammen 139,013 M.

Die Erwerbsteuer unter a. wird im belästigten Betrag ersetzt werden durch die gemäß Art. 15 des Einkommensteuer-Gesekes aufserhalb des Ab- und Zuschreibens zur Konstatirung gelangende Einkommensteuer; an die Stelle der Abgaben unter b. und c. wird die Erwerbsteuer von Wandelagern zc. und die Erwerbsteuer-Lohn mit im Ganzen etwa den gleichen Beträgen treten, und die Einnahme unter d. erfährt überhaupt keine Aenderung. Wenn an obigen 139,013 M. diese in Abzug gebracht werden, so verbleiben noch 10,490,155 M. als derjenige Betrag, welcher auf die katastrirten Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien, Kapital-Rentensteuer-Kapitalien und Einkommensteuer-Auslässe anzulegen ist.

Es ist nun über die Höhe des Steuerfußes für die Einkommensteuer Entschiedenheit gefaßt, läßt sich beurtheilen, welche Abgabesätze von den übrigen Steuerarten zu erheben sind, um wieder auf die vorstehende Gesamtsomme zu kommen. Bei der Veranlagung des Gesekentwurfes über die Einkommensteuer sind Regierung und Kammer darin einig gewesen, daß ein Abgabesatz von zwei bis drei Prozent des Steueranschlages den Verhältnissen wohl am meisten entsprechen werde. Der Voranschlag der Großh. Regierung geht nunmehr dahin, den Steuerfuß der Einkommensteuer auf zwei und ein halb Prozent festzusetzen, indem sie erlaubt, daß auf diese Weise die Nachteile, die sich aus einer zu hohen oder zu niedrigen Bemessung des Abgabesatzes ergeben, genügend vermieden werden. In dieser Beziehung ist Werth darauf zu legen, daß die Bemessung des Abgabesatzes im Sinne einer künftig viel-icht sehr erwünschten Steuerungsmaßnahme des Steuererträgnisses nicht beeinträchtigt werde, was der Fall wäre, wenn man bei Festlegung des Steuerfußes jetzt schon bis an die zulässige erscheinende Obergrenze ginge. Andererseits aber sollte ein solcher Ertrag der Einkommensteuer gewonnen werden, daß eine für die Bemessung der übrigen direkten Abgaben eintreten kann; in dieser Hinsicht würde die Wahl eines Abgabesatzes von nur zwei Prozent nach Ansicht der Großh. Regierung sich um die Hälfte nicht empfehlen, weil dabei nicht möglich wäre, in der Ertragsbesteuerung die gewünschte Gleichsetzung in ausreichendem Maße zu gemäßen; auch idem belände noch der Nachtheil, daß ohne genügenden Grund eine Ermäßigung der Steuerbemessung in den unteren Klassen des sog. unversicherten Einkommens (der Arbeiter, Gewerbeschiffen, Beamten u. s. m.) eintreten würde. Letzteres wird zwar auch bei einem Steuerfuß von 2 1/2 Prozent nicht ganz vermieden. Die unterste Klasse der bisher nach Art. 1 B. Gewerbesteuerpflichtigen (mit einem Einkommen von 500 bis 599 M.) wird statt bisheriger 2 M. 60 Pf. künftig nur 2 M. 50 Pf. bezahlen, abgesehen von

der Wirkung des Umfandes, daß infolge der Zulassung des Schuldenabzuges zahlreich Personen auch dieser Klasse theils aus den Steuerregistern ganz verschwinden, theilweise aber in eine geringere Klasse versetzt werden. Um jene Folge ganz zu vermeiden, wäre die Festsetzung des Abgabefußes der Einkommensteuer auf 2% nöthig gewesen; doch hält die Groß-Regierung dieselbe nicht für so bedeutend, daß deshalb über einen Abgabefuß von 2 1/2 Prozent hinausgegangen werden müßte; zumal auch schon bei einem Abgabefuß von 2 1/2 Prozent die höheren Klassen der bisher nach Art. 1 B. des Gewerbesteuer-Gesetzes Pflichtigen in theilweise sehr fühlbarer Weise höher belastet werden.

Das wesentliche Ergebnis der jetzt vollendeten Einkommensteuer-Berathung für 1886 wird in besonderer Darstellung zur Kenntnis der Kammer gebracht werden. Die Kataster schließen ab mit einer Gesamtsumme der Einkommensteueranschläge von 180,206,200 M., wovon 2 1/2 Proz. gleich 4,505,155 M.

Wird dies als das feststehende Ergebnis der konstatirten Einkommensteuer angenommen, so bleibt durch die übrigen direkten Abgaben noch ein Betrag von 10,490,155 weniger 4,505,155 = 5,985,000 M. zu bedenken.

Die Groß-Regierung geht davon aus, daß die überhaupt mögliche Herabsetzung des Steuerfußes den sämtlichen Ertragssteuern in theilhaft gleichem Maße zu Theil werden, und daß für die künftige Gewerbesteuer der gleiche Abgabefuß wie für Grund- und Häusersteuer angenommen werden soll.

Bei Anwendung der bisherigen (nicht ermäßigten) Abgabefuß auf die Ertragssteuern wäfen folgende Summen in den Voranschlag für 1886/87 einzustellen.

1) Grund- und Häusersteuer, Steuerkapital	2,274,12,070 M.
Gewerbesteuer, Summe der nach dem neu redigirten Gewerbesteuer-Gesetz vom 9. März 1885 katastrirten Betriebskapitalen	405,046,100 M.
Somit von 2,679,058,170 M. zu 26 Pf. = 6,965,551 M.	
2) Kapitalrentensteuer zu 15 Pf. von 962,672,000 M. Steuerkapital	1,444,008 M.
zusammen 8,409,559 M.	

Dieses Ergebniß und die angewendeten Abgabefuß sind, damit die oben berechnete Summe von 5,985,000 M. resultirt, im Verhältnis von 100 zu 71,17 zu ermäßigen; der genaue Steuerfuß wäre hiernach für Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer $26 \times 71,17 = 18,504$ Kapitalrenten-Steuer $15 \times 71,17 = 10,675$.

Wird der so gefundene Abgabefuß entsprechend ab-, bzw. aufgerundet, so erhöht man für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer einen Steuerfuß von 18 1/2, für die Kapitalrenten-Steuer einen solchen von 11 Pf. von je 100 M. des Steuerkapitals.

Die Groß-Regierung ist in der Lage, lediglich die Annahme

der vorstehenden Abgabefuß empfehlen zu können. Bei ihrer Wahl wird der Forderung einer gleichmäßigen Entlastung der Ertragssteuern am meisten entsprochen; die Ermäßigung des Steuerfußes beträgt nach diesem Vorschlag bei der Grund- u. Häusersteuer 28,56%, bei der Kapitalrentensteuer 26,67%. Die geringfügige Differenz zu Ungunsten der letzteren Abgabefuß fällt nicht ins Gewicht, zumal der Abgabefuß der Kapitalrenten-Steuer — übrigens aus guten Gründen — um einen namhaften Prozentsatz niedriger ist als jener der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer. Auch nimmt die Groß-Regierung an, daß bei den vorgeschlagenen Abgabefuß die wohl zweifellos eintretende Verschiebung der Steuerlast im Sinne einer etwas stärkeren Heranziehung der Kapitalrentensteuer-Pflichtigen über die hierbei billigerweise einzuhalten Grenze nicht hinaus gehen werde.

Auf Grund des obigen Steuerfußes wird der Voranschlag der Ertragssteuern sich wie folgt gestalten:

Grund- und Häusersteuer	2,274,012,070 M.
Steuerkapital, zu 18 1/2 Pf.	4,206,922 M.
Gewerbesteuer	405,046,100 M. Steuerkapital zu 18 1/2 Pf.
Kapitalrentensteuer	962,672,000 M. Steuerkapital zu 11 Pf.
zusammen 6,015,196 M.	

während nach Obigem nur 5,985,000 M. erforderlich würden, um die Voranschlagssumme zu erfüllen. Der Ueberschuß mit rund 30,000 M. bietet in erwünschter Weise die Mittel, um die Verminderung der Steueranschläge, welche sich in Folge vereinzelt eingeleiteter Refuse ergeben dürften, einigermaßen auszugleichen, alßdann aber auch um die Mehrkosten, welche anlässlich der Einführung der Einkommensteuer vorübergehend entstehen (vergl. Budget der Steuerverwaltung, 3. Beilageheft, Abth. IV, S. 27. Erläuterung zu § 55), wenigstens theilweise zu decken.

Großherzogthum Baden.

* Pforzheim, 13. Nov. (Theater. — Konzerte. — Kaufmännischer Verein.) Die am Sonntag im hiesigen Museum stattgehabte Aufführung des Lesina'schen Lustspiels „Minna von Barnhelm“ war außerordentlich stark besucht. Es wirkten hiebei mit die Mitglieder der Karlsruher Hofbühne Frau Prosch, Frau Giffner, Fräulein Hartmann und die Herren Prosch, Kange, Paul, Jelenko und Wassermann. Der geyenbete Beifall fiel sehr reichlich aus. — Gegenwärtig ist man hier mit Verhandlungen für Unterhaltungen aller Art in vollem Zuge und die verschiedenen Gesellschaften und Vereine wetteifern hierin. Von größeren musikalischen Aufführungen wird nur angeführt, daß der „Instrumentalverein“ unter seinem neuen Dirigenten Herrn Ruckeweyh am letzten Montag ein sehr gut durchgeführtes Konzert veranstaltet hatte. Am nächsten Sonntag wird für den Verband Pforzheim der Deutschen General-Fachschule Fahr-Abendunterhaltung mit Theater, Konzert und Tanz stattfinden, wobei auch Mitglieder des Hoftheaters in Karlsruhe mitwirken

werden. Am Montag ist großes Konzert im „Musikverein“ und Sonntag, 22. November, wird Herr Hofmusikler A. Mohr in Karlsruhe unter Mitwirkung des Herrn Musikdirektor Gageur, Herrn Hof-Dyernsänger Guggenbühler und Fräulein Marie Mohr in Karlsruhe, sowie des Herrn Direktor Th. Mohr von hier ein Kirchenkonzert geben. — Eine vom hiesigen „Kaufmännischen Verein“ beschlossene Maßregel verdient ihrer Bedeutsamkeit wegen genannt zu werden. Es ist dies die Gründung einer Krankenkasse für Vereinsmitglieder. An zahlreicher Beteiligung darf wohl nicht gezweifelt werden. Der vierteljährliche Beitrag zur 1. Klasse beträgt 3 M., der zur 2. Klasse 4 M., 50 Pf. und der zur 3. Klasse 6 M. An Unterstüzungen werden bezahlt pro Tag in der 1. Klasse 1 M., 50 Pf., in der 2. Klasse 2 M., 25 Pf. und in der 3. Klasse 3 M. Außerdem erhalten bei Todesfällen die Hinterbliebenen als Beitrag zu den Begräbniskosten in 1. Klasse 45 M., in 2. Klasse 60 M. und in 3. Klasse 80 M.

* Emmendingen, 13. Nov. (Die Landwirtschaftliche Besprechung.) Die am 8. im Gasthaus zum Engel dahier stattfand, hatte sich einer äußerst zahlreichen Beteiligung zu erfreuen. Herr Rektor Gsell begrüßte die zahlreich erschienenen und ging sofort zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über, den er in einem gründlichen von viel Sachkenntniß und Erfahrung zeugenden Vortrag behandelte. Sein Vortrag war so klar und wahr, so zutreffend und überzeugend, daß eine Diskussion nicht nöthig erschien. Es konnte deshalb sofort zur Begründung der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Tierzucht-Genossenschaft geschritten werden, was durch Herrn Rektor Gsell in so eingehender und überzeugender Weise geschah, daß sich auf Grund der von demselben verlesenen Statuten sofort 60 hervorragende Landwirthe und Viehhalter in den neuen Verein aufnehmen ließen. Zum Schluß wurden die von Groß-Ministerium des Innern zur Förderung der Kindviehzucht verliehenen Staatsprämien im Betrage von 775 M. vertheilt.

* Radolfzell, 13. Nov. (Schulwesen.) Die hiesige erweiterte Volksschule soll von Oftern f. z. um zwei Lehrkräfte vermehrt werden. Der eine der neu anzustellenden Lehrer soll besonders für den Unterricht im Zeichnen in allen Klassen und der Fortbildungsschule Verwendung finden und hat derselbe hiesfür besondere Befähigung nachzuweisen, da das gewerbliche Zeichnen besser als bisher gepflegt werden soll. — Die Haushaltungsschule wurde dieser Tage wieder eröffnet und zählt 22 Schülerinnen. Angemeldet waren 58. — Auch die Landw. Wirtsschule ist wieder eröffnet. Sie wird von 16 Jünglingen besucht.

Das Bessere ist der Feind des Guten und das Beste wiederum der Feind des Besseren. Man vergleiche den „Maagenbehaugen“, den neuen Gesundheits- und Tafelkauer ersten Ranges von Wilsfeldt in Aachen mit allen übrigen ähnlichen Produkten, um zu beurtheilen, was das Gute, was das Bessere und was das Beste ist. Der Tafelkauer Maagenbehaugen ist in den besten Delikatessenwaaren-Geschäften zu haben. Preis: Die halbe Literflasche M. 2.50 und die ganze Literflasche M. 4.50.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 4. bis 11. Novbr. erfolgten badischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg. A. Anmeldungen. Sch. 3704. Karl S. Schmidt Söhne in Söllmen bei Pforzheim, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1543. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1544. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1545. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1546. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1547. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1548. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1549. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1550. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1551. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1552. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1553. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1554. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1555. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1556. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1557. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1558. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1559. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1560. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1561. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1562. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1563. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1564. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1565. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1566. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1567. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1568. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1569. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1570. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1571. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1572. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1573. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1574. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1575. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1576. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1577. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1578. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1579. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1580. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1581. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1582. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1583. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1584. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1585. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1586. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1587. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1588. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1589. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1590. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1591. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1592. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1593. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1594. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1595. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1596. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1597. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1598. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1599. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1600. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1601. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1602. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1603. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1604. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1605. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1606. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1607. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1608. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1609. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1610. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1611. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1612. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1613. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1614. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1615. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1616. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1617. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1618. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1619. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1620. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1621. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1622. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1623. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1624. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1625. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1626. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1627. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1628. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1629. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1630. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1631. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1632. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1633. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1634. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1635. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1636. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1637. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1638. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1639. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1640. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1641. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1642. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1643. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1644. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1645. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1646. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1647. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1648. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1649. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1650. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1651. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1652. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1653. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1654. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1655. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1656. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1657. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1658. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1659. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1660. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1661. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1662. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1663. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1664. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1665. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1666. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1667. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1668. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1669. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1670. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1671. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1672. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1673. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1674. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1675. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1676. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1677. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1678. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1679. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1680. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1681. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1682. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1683. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1684. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1685. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1686. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1687. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1688. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1689. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1690. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1691. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1692. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1693. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1694. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1695. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1696. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1697. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1698. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1699. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1700. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1701. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1702. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1703. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1704. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1705. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1706. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1707. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1708. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1709. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1710. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1711. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1712. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1713. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1714. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1715. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1716. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1717. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1718. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1719. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1720. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1721. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1722. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1723. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1724. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1725. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1726. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1727. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1728. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1729. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1730. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1731. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1732. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1733. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1734. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1735. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1736. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1737. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1738. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1739. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1740. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1741. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1742. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1743. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1744. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1745. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1746. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1747. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1748. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1749. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1750. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1751. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1752. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1753. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1754. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1755. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1756. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1757. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1758. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1759. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1760. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1761. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1762. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1763. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1764. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1765. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1766. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1767. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1768. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1769. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1770. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1771. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1772. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1773. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1774. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1775. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1776. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1777. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1778. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1779. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1780. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1781. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1782. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1783. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1784. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1785. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1786. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1787. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1788. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmelz- und Eisenerz-Raffinerie. S. 1789. Eisenwerk Saganou, Hüttenwerk in Saganou, Schmel

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Speffart, Amtsgerichtsbezirks Ettlingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Blatt Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Abmahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. V. Blatt Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern der genannten Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingetragenen Einträge in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt.

Speffart, den 13. November 1885.

Das Gewähr- und Pfandgericht.

Bürgermeister Weber.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Weber, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.

S. 733.1. Nr. 10.131. Konstanz.

Die Ehefrau des Kürschners Friedrich Gößer, Marie, geb. Klausmann in Radolfzell, vertreten durch Rechtsanwalt Jung in Konstanz, klagt gegen ihren Ehemann, welcher sich an unbekanntem Orten aufhält, wegen harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung, mit dem Antrage, die Ehe zwischen den streitenden Theilen als aufgelöst zu erklären und den Beklagten in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer I des Großh. Landgerichts zu Konstanz auf:

Dienstag den 9. Februar 1886,

Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Konstanz, den 11. November 1885.

Die Gerichtsschreiberei

des Großh. Landgerichts.

Dr. Goepf.

Aufgebot.

S. 720.1. Nr. 8628. Emmendingen.

Vom Gr. Amtsgerichte Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: Küfer Matthäus Höflin von Bödingen besitzt auf Gemarkung Bödingen folgende Liegenschaften: 1. Lagerbuch Nr. 2799: 14 Ar 85 Meter Acker und 88 Meter über Rain im Maffensthal, neben Weg und Wilhelm Schulz. 2. Lagerbuch Nr. 2069: 12 Ar 62 Meter Acker im Truttenthal, neben Josef Barleon und Christian Rinlin. 3. Lagerbuch Nr. 2122: 9 Ar 30 Meter Acker im Truttenthal, neben Weg und Johann Schill Witwe, bezüglich welcher ein Erwerbstitel zum Grundbuch von Bödingen nicht eingetragen ist. Der Gewannte hat das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammgut- oder Familiengutverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf: Freitag den 19. Februar 1886, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebots-terminen anzumelden, widrigenfalls die nicht geltend gemachten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Emmendingen, den 9. November 1885. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

Konkursverfahren.

S. 722. Nr. 14.858. Baden.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneiders Franz Zink und dessen Ehefrau, Anna, geb. Sulzer hier, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

Samstag den 5. Dezember 1885,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hierseits bestimmt.

Baden, den 9. November 1885.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Fr. Roth.

S. 721. Nr. 30.619. Pforzheim.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneiders Johann Wacker hier wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben. Pforzheim, den 9. November 1885. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Mittelmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

S. 106. Wolfach. In dem Konkurs-

verfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gregor Modena von Schenztzell soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Dazu sind 643 M. 78 Pf. verfügbar.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse sind damit bevorrechtigte Gläubiger im Betrag von 80 M. und nicht bevorrechtigte mit 3316 M. 36 Pf. zu berücksichtigen.

Wolfach, den 12. November 1885.

Der Konkursverwalter:

Ab. Reef.

Vermögensabänderung.

S. 729. Nr. 16.091. Mannheim.

Die Ehefrau des Kaufmanns Wendelin

Hundt, Sophie, geb. Freiburger,

Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Sachernburg von Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Verlangen eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:

Mittwoch den 13. Januar 1886,

Vormittags 9 Uhr,

bestimmt. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger anordnungsweise veröffentlicht.

Mannheim, den 10. November 1885.

Gerichtsschreiberei

des Großh. Landgerichts.

Neuburger.

Erbemittelungen.

S. 710. Nr. 6254. Bühl. Großh.

Amtsgericht Bühl hat unterm Heutigen beschlossen:

Die Witwe des im Juli d. J. ver-

storbenen Bierbrauers und Hütten-

wirts Benedikt Jsemann von Otters-

weier, Ida, geb. Ernst dafelbst, bittet

um Einsetzung in die Gemahre der Ver-

lassenschaft ihres Ehemannes. Ein-

sprachen gegen dieses Gesuch sind bin-

nen sechs Wochen darüber zu begühen,

als sonst dem Antrag stattgegeben werden wird.

Bühl, den 7. November 1885.

Der Gerichtsschreiber

des Großh. Landgerichts:

Voos.

S. 677.3. Nr. 9061. St. Blasien.

Das Gr. Amtsgericht St. Blasien hat unterm Heutigen verfügt: Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 16. Mai d. J., Nr. 4272, Einsprüche nicht erhoben wurden, wird Josef Schlageter von Todmooßweg in Besitz und Gewähr des Nachlasses des verstorbenen Eduard Schlageter von Todmooßweg einewiesen. St. Blasien, den 6. November 1885. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Schulz.

S. 693.2. Nr. 9797. Bonndorf.

Beschluß.

Heinrich Stritt von hier hat um

Einweisung in Besitz und Gewähr der

Verlassenschaft seiner Ehefrau nachge-

sucht. Etwaige Einwendungen wären

innerhalb 6 Wochen vorzubringen.

Bonndorf, den 7. November 1885.

Großh. Landgericht.

Burger.

Erbverordnungen.

S. 94. Krozingen. Zur Erbschaft

der am 13. Juli d. J. zu Pfaffenweiler

verstorbenen Elisabetha Luhr ist deren

Bruder Martin Luhr, Schreiner

von da, mitberufen.

Da sein Aufenthalt seit 1848, zu

welcher Zeit er sich nach Amerika be-

geben hat, unbekannt ist, so wird er

zur Vermögensaufnahme und zu den

Erbtheilungsverhandlungen mit Frist

von drei Monaten

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß,

wenn er nicht erscheint, die Erbschaft

Denen zugeteilt wird, welchen sie zu-

läme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls

nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Krozingen, den 10. November 1885.

Gr. Gerichtsschreiber

Th. Andlauer.

S. 97. Pforzheim. Wolf Rapp,

Bijoutier von Ettlingen, zur Zeit an

unbekanntem Orten in America abwe-

send, ist zur Erbschaft seines verlebten

Vaters, Philipp Rapp, Bijoutier von

Ettlingen, berufen.

Derselbe wird hiermit zu den Theil-

ungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

öffentlich vorgeladen, mit dem Anfügen,

daß, falls er nicht erscheint, die Erb-

schaft lediglih denjenigen zugewiesen

würde, welchen sie zuläme, wenn er,

der vorgeladene, zur Zeit des Erbans-

falls nicht mehr am Leben gewesen

wäre.

Pforzheim, den 10. November 1885.

Großherzog. Notar

Lehmann.

Handelsregister-Einträge.

S. 704. Pforzheim. Zum Handels-

register wurde eingetragen:

I. Zum Firmenregister:

Vd. II. D. J. 1370. Firma Otto

Heinemann in Pforzheim. Inhaber:

Kaufmann Otto Heinemann in Pforz-

heim. Derselbe ist mit Vertha, geb.

Herrmann von hier, ohne Errichtung

eines Ehevertrags verheiratet.

Vd. II. D. J. 935. Firma Franz

Seinz in Pforzheim. Nach dem d. d.

Pforzheim, 17. Oktober 1885, abgelo-

sten Ehevertrag ist Franz Seinz mit

Deinide Louise, geborne Dilligardt von

Bönnigheim, verheiratet und wurde die

eheliche Gütergemeinschaft auf einen bei-

derseitigen Einwurf von je 40 M. be-

schänkt.

Vd. II. D. J. 1371. Firma Adam

Seyfried in Bödingen. Inhaber:

Etuismacher Adam Seyfried in Böd-

ingen, Besitzer einer Spezereihandlung.

Derselbe ist ohne Abschluß eines Ehe-

vertrags mit Friederike, geb. Brenner

von Vöppelthal, verheiratet.

Vd. II. D. J. 1372. Firma Katha-

rina Manz in Pforzheim. Inhaberin:

Katharina Manz in Pforzheim, welche

einen Viktualienhandel betreibt. Die-

selbe ist ledig.

Vd. II. D. J. 1373. Firma J. B.

Friederich in Pforzheim. Inhaber:

Konditor Johann Bernhard Friederich

in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforz-

heim, den 1. Juni 1869, mit Wilhelmine,

geb. Geigle von hier, abgelo-

sterten Ehevertrag ist die eheliche Güter-

gemeinschaft auf einen beiderseitigen

Einwurf von je 50 Gulden beschränkt.

Vd. II. D. J. 1374. Firma M.

Gassert in Pforzheim. Inhaber: Mö-

belhändler Michael Gassert in Pforz-

heim. Nach dem d. d. Berzberg, den

6. Januar 1864, mit Adelheid, geborne

Böbler von Stühlingen, abgelo-

sterten Ehevertrag ist die eheliche Güter-

gemeinschaft auf einen beiderseitigen

Einwurf von je 30 Gulden beschränkt.

Vd. II. D. J. 1028. Firma Jakob

Seinz in Pforzheim. Nach dem d. d.

Pforzheim, den 30. Oktober 1885, mit

Regine Katharina Bader von Döbel,

Amts Neuenbürg, abgelo-

sterten Ehevertrag wurde die eheliche Güter-

gemeinschaft auf einen beiderseitigen

Einwurf von je 25 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1375. Firma Adolf

Rösch in Pforzheim. Inhaber: Fabrik-

ant Albert Adolf Rösch in Pforzheim.

Derselbe ist ledig.

Vd. II. D. J. 1376. Firma R. A.

Katz in Pforzheim. Inhaber: Bijoutier

Karl August Katz in Pforzheim, Bes-

itzer einer Viktualienhandlung. Der-

selbe ist ohne Abschluß eines Ehever-

trags mit Karoline, geborne Köber von

Veßhaim, verheiratet.

Vd. II. D. J. 1377. Firma W.

Dittenböcker in Pforzheim. Inhaber:

Handelsmann Wendelin Dittenböcker

in Pforzheim. Derselbe ist ohne Absch-

luß eines Ehevertrags mit Karoline, geb.

Ott von Muden, verheiratet.

Vd. II. D. J. 1378. Firma Fr.

Rosenbach in Pforzheim. In-

haber: Kaufmann Friedrich Rosen-

bach in Pforzheim. Derselbe ist ohne

Abschluß eines Ehevertrags mit Frieda,

geb. Buch von Kirchheim u. T., ver-

heiratet.

Vd. II. D. J. 1379. Firma Her-

mann Wegger in Pforzheim. In-

haber: Handelsmann Hermann Wegger

in Pforzheim. Nach dem d. d. Pforz-

heim, 14. Dezember 1882, mit Sara,

geb. Fröhlich von Rellingen, errichteten

Ehevertrag wurde die eheliche Güter-

gemeinschaft auf einen beiderseitigen

Einwurf von je 50 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1380. Firma Eduard

Klein in Pforzheim. Inhaber: Rüs-

chner Eduard Klein in Pforzheim. Der-

selbe ist ledig.

Vd. II. D. J. 1381. Firma Fried-

rich Rösch in Pforzheim. Inhaber:

Fabrikant Friedrich Rösch in Pforz-

heim. Nach dem d. d. Pforzheim, 13.

Novbr. 1872, mit Wilhelmine Amalia,

geborne Leng von hier, abgelo-

sterten Ehevertrag wurde die eheliche Güter-

gemeinschaft auf einen beiderseitigen

Einwurf von je 500 Gulden beschränkt.

Vd. II. D. J. 1382. Firma C. Vo-

genbüch in Pforzheim. Inhaber:

Kaufmann Carl Vogenbüch in Pforz-

heim. Nach dem d. d. Pforzheim, 27.

Februar 1880, mit Emma Vertha, geb.

Abrecht von hier, abgelo-

sterten Ehevertrag ist die eheliche Güter-

gemeinschaft auf einen beiderseitigen

Einwurf von je 50 M. beschränkt.

Vd. II. D. J. 1383. Firma Chri-

stian Rolke in Pforzheim. Inhaber:

Handelslehrer u. Handelsmann Christian

Rolke in Pforzheim. Nach dem d. d.

Pforzheim, 31. Dezember 1882, mit

Vabette, geb. Bauer von Weßhaim,

abgelo-

sterten Ehevertrag wurde die eheliche Güter-

gemeinschaft auf einen beiderseitigen

Einwurf von je 30 M.

beschränkt.

Vd. II. D. J. 1384. Firma Philipp

Rösch in Pforzheim. Inhaber: Kon-

ditor Philipp Rösch in Pforzheim. Der-

selbe ist mit Friederike Theresia Elisa-

betha, geb. Haller von Edenkoben, ver-

heiratet und wurde nach dem d. d.

Langheim, 27. Januar 1874, abgelo-

sterten Ehevertrag Errungenschafts-

gemeinschaft bestimmt, wobei jeder Theil